

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-1435/13-V**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Jugendhilfeausschuss

13.02.2013

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:**

Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming“. Die Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	362010
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	20.000 €
noch verfügbare Mittel:	

Luckenwalde, den 26.01.2013

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete

### **Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2010 die Gültigkeit der „Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming/Jugendamt zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ ab 01.01.2011 für die Dauer von zwei Jahren.

Die Richtlinie beinhaltet die Förderung von Teilnahmebeiträgen, die im § 90 Absatz 1 SGB VIII geregelt sind. Gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII können Teilnahmebeiträge auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist.

Die Richtlinie ist ab 01.01.2013 neu zu beschließen. Das nahm die Verwaltung zum Anlass, die Wirksamkeit der Förderung zu prüfen und zu überarbeiten.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich Änderungen, die aus der Neufassung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende - ab 2011 resultieren. So wurden im § 28 SGB II die Bedarfe für Bildung und Teilhabe geregelt, wonach ein Bedarf zur Teilhabe, insbesondere für die Teilnahme an Freizeiten festgeschrieben wurde. In der Richtlinie ist nunmehr eine Regelung zum Ausschluss einer Doppelförderung von Maßnahmen und eine Änderung zur Höhe der Förderung aufgenommen worden. Weiterhin wurden redaktionelle Veränderungen vorgenommen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren vereinfacht.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Altersbegrenzung. Die bisherige Richtlinie ermöglicht eine Antragstellung bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres. Auf Empfehlung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung soll die Übernahme des Teilnahmebeitrages - wie bisher - ab Schuleintritt, aber nunmehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgen.